

03/BV/120/2023

Beschlussvorlage
öffentlich

Kostenübernahmevereinbarung "Ländlicher Wegebau Bartow/Breest" zwischen der Gemeinde Bartow und der Gemeinde Breest

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 31.01.2023 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bartow (Entscheidung)	01.03.2023	Ö

Sachverhalt

Die Verbindungsstraße Bartow - Breest soll komplett in Asphalt ausgebaut werden. Die jetzige Befestigung (Kopfsteinpflaster) ist ungenügend und lässt nur eine landwirtschaftliche Nutzung zu. Dieser Weg ist eine wichtige Ortsverbindung zwischen den Gemeinden Bartow und Breest. Der Weg ist neben der Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen auch von überregionaler und historischer Bedeutung.

Er verläuft parallel zur A20 bzw. zur L 35.

Zur Umsetzung der Maßnahme wurde ein Antrag auf Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) gestellt. Ein Zuwendungsbescheid (2.Änderungsbescheid vom 01.11.2022) für die Leistungsphase 1-4 vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte liegt vor und wurde mit Einreichung der Genehmigungsplanung zur Schaffung des Baurechtes beim Landkreis Mecklenburgische-Seenplatte beendet.

Mit Datum vom 24.08.2022 wurde ein Fördermittelantrag für die Leistungsphase 5-8 des Ländlichen Weges Bartow - Breest beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte gestellt.

Ein Teil des Weges (650 m) befindet sich im Eigentum der Gemeinde Bartow und ein Teil des Weges (1.450 m) im Eigentum der Gemeinde Breest.

Die Gesamtkosten für die Straßenbaumaßnahme „Verbindungsstraße Bartow - Breest" betragen voraussichtlich 1.586.270 EUR für insgesamt 2100 m. Die Maßnahme wird mit 90 % entsprechend der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V), d. h. mit 1.427.643,00 EUR gefördert. Es verbleibt ein Eigenanteil in Höhe von 158.627,00 EUR der von beiden Parteien anteilig, entsprechend der Straßenmeter, zu finanzieren ist. Demzufolge verbleibt für die Gemeinde Breest ein Eigenanteil in Höhe von 109.528 EUR.

Die Gemeinde Breest ist aufgrund ihrer weggefallenen finanziellen Leistungsfähigkeit nicht in der Lage den Eigenanteil zur Finanzierung der

Straßenbaumaßnahme aufzubringen.

Aufgrund der wirtschaftlichen und infrastrukturellen Bedeutung des ländlichen Weges hat der Bürgermeister der Gemeinde Bartow bereits mit ortsansässigen Unternehmen hinsichtlich der finanziellen Unterstützung Kontakt aufgenommen. Beide Gemeinden sind an einer zeitnahen Umsetzung interessiert. Um die Maßnahme und die Förderung nicht zu gefährden hat die Gemeinde Bartow angeboten, den Eigenanteil der Gemeinde Breest in vollem Umfang zu übernehmen.

Gemäß § 22 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V entscheidet die Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Bartow beschließt den finanziellen Eigenanteil der Gemeinde Breest für den ländlichen Wegebau Bartow – Breest entsprechend den Regelungen in der beigefügten Vereinbarung zu übernehmen.

Die Gemeinde Bartow wird in der Haushaltsplanung 2023/2024 die Auszahlungen einplanen.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: 2023 <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend		
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Die Übernahme des Eigenanteils in Höhe von 108.150 EUR wird planmäßig im Haushaltsplan 2023 dargestellt. Auch die Folgekosten in Höhe der Abschreibungen 13.000 EUR/Jahr/ Auflösung Sonderposten 11.652 EUR/Jahr werden für die künftigen Haushaltsjahre berücksichtigt.			

Anlage/n

1	Kostenübernahmevereinbarung Ländlicher Wegebau Bartow Breest öffentlich
2	Übersichtsplan öffentlich

Kostenübernahmevereinbarung
Vorhaben: Ländlicher Wegebau Bartow/Breest

Zwischen der

Gemeinde Bartow
über Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Rene Nast

- nachfolgend **Gemeinde Bartow** -

und der

Gemeinde Breest
über Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Silvio Stange

- nachfolgend **Gemeinde Breest** -

beide zusammen - **die Parteien**

-

Präambel

Die Verbindungsstraße Bartow - Breest soll komplett in Asphalt ausgebaut werden. Die jetzige Befestigung (Kopfsteinpflaster) ist ungenügend und lässt nur eine landwirtschaftliche Nutzung zu. Dieser Weg ist eine wichtige Ortsverbindung zwischen den Gemeinden Bartow und Breest. Der Weg ist neben der Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen auch von überregionaler und historischer Bedeutung.

Er verläuft parallel zur A20 bzw. zur L 35 (Anlage 1 Luftbild).

Zur Umsetzung der Maßnahme wurde ein Antrag auf Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) gestellt.

Ein Zuwendungsbescheid (2. Änderungsbescheid vom 01.11.2022) für die Leistungsphase 1-4 vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte liegt vor und wurde mit Einreichung der Genehmigungsplanung zur Schaffung des Baurechtes beim Landkreis Mecklenburgische-Seenplatte beendet.

Mit Datum vom 24.08.2022 wurde ein Fördermittelantrag für die Leistungsphase 5–8 des Ländlichen Weges Bartow - Breest beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte gestellt.

Ein Teil des Weges (650 m) befindet sich im Eigentum der Gemeinde Bartow und ein Teil des Weges (1.450 m) im Eigentum der Gemeinde Breest.

Die Gemeinde Breest ist aufgrund ihrer weggefallenen finanziellen Leistungsfähigkeit nicht in der Lage den Eigenanteil zur Finanzierung der Straßenbaumaßnahme aufzubringen.

Aus diesem Grunde vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Beide Parteien verpflichten sich die Verbindungstraße Bartow-Breest Komplett in Asphalt auszubauen und die erforderlichen finanziellen Mittel im Haushalt einzustellen.
- (2) Die Gemeinde Bartow verpflichtet sich, den Eigenanteil der Gemeinde Breest am Straßenausbau für die Verbindungstraße Bartow - Breest vollständig zu übernehmen.

§ 2 Kosten der Straßenbaumaßnahme

- (1) Die Gesamtkosten für die Straßenbaumaßnahme „Verbindungsstraße Bartow - Breest" betragen voraussichtlich 1.586.270 EUR für insgesamt 2100 m.
- (2) Die Maßnahme wird mit 90 % entsprechend der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V), d. h. mit 1.427.643,00 EUR gefördert. Es verbleibt ein Eigenanteil in Höhe von 158.627,00 EUR der von beiden Parteien anteilig, entsprechend der Straßenmeter, zu finanzieren ist.
- (3) Demzufolge verbleibt für die Gemeinde Breest ein Eigenanteil in Höhe von 109.528,00 EUR.

§ 3 Kostenübernahme

- (1) Die Gemeinde Bartow übernimmt den gesamten Eigenanteil der Gemeinde Breest für die Straßenbaumaßnahme in Höhe von

- 109.528 EUR -

- (2) Der endgültige Eigenanteil ergibt sich nach Durchführung der Maßnahme und nach Prüfung der vorgelegten Rechnungen durch das Amt Treptower Tollensewinkel.
- (2) Der endgültige Kostenübernahmebetrag wird durch einseitige Erklärung der Gemeinde Bartow Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Sollte der Eigenanteil höher ausfallen als im Vertrag vereinbart, sind beide Parteien unverzüglich zu informieren.

§ 4 Instandhaltung und Bewirtschaftung

- (1) Die Instandhaltung und Bewirtschaftung für den Straßenanteil von 1.450 m obliegt der Gemeinde Breest.

§ 5 Rechtsnatur/Salvatorische Klausel

- (1) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass dieser Vertrag seiner Rechtsnatur nach, ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist. Für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist deshalb die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig.

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Bartow,.....

Breest,.....

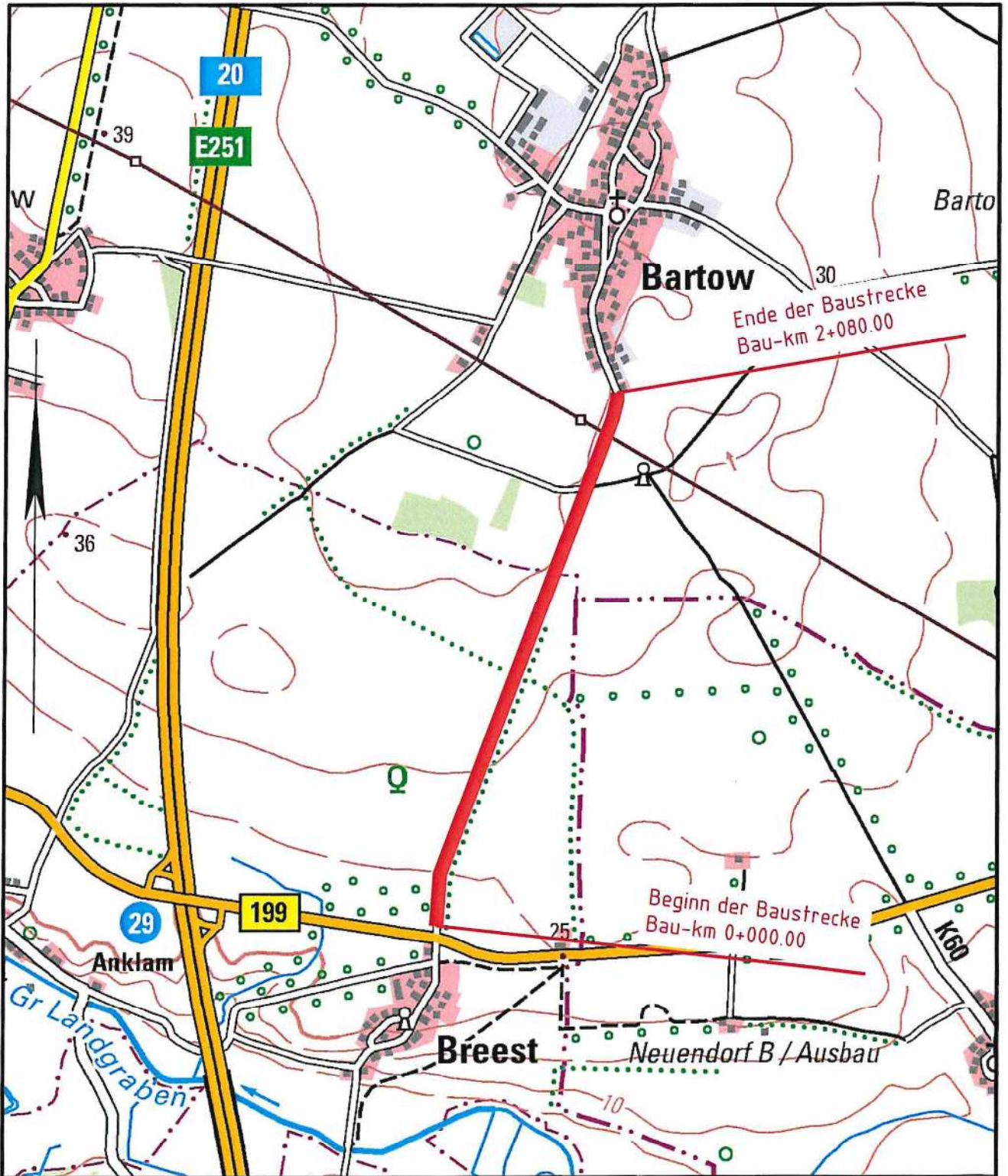
.....

Nast
Bürgermeister Stellvertreter

Stange
Bürgermeister Stellvertreter

-Siegel -

- Siegel -



Datei: P:\2022\22089000\02_CAD\04_Genehmigung\Plan\3-Ü-Plan.dwg
zuletzt bearbeitet und vorgeprüft am: 29.07.2022 durch: Wendler-Pietsch



Dipl.-Ing. Nils Christoph Merkel
Beratender Ingenieur
Planung, Bauleitung, Gutachten
Zertifiziert nach ISO 9001:2015
Schwedenstraße 10
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 - 56027-0, Fax: 0395 - 5602760
E-mail: nl-neubrandenburg@merkel-mic.de

bearbeitet	Bartels
gezeichnet	Wendler-Pietsch
geprüft	Bartels
herausgegeben	23.08.2022

22 089 000

LW Bartow - Breest

Unterlage 3 Index
Blatt-Nr. 1

Übersichtslageplan

Maßstab 1:2.000